

Spitalskysstraße 1
4400 Steyr

E-Mail:
Tel.: +43 (0)57 60121*
Fax: +43 (0)57 60121 61288

Sachbearbeiter:
Mag. Andreas Pechatschek
Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.

An
Peter F. Ehrenreich Rechtsanwälte

Betrifft: Ihre an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtete
Eingabe vom 07.01.2014

In oben angeführter Angelegenheit wird mitgeteilt, dass die von Ihnen an die Staatsanwaltschaft Wien erstattete Sachverhaltsbekanntgabe ohne Durchführung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Steyr im Sinne der Entscheidung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes 1 Präs-2690-2113/12i durch die Staatsanwaltschaft Steyr am 10.03.2014 „zurückgelegt“ und kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Hinweis:

Mangels Einleitung/Beginn eines Ermittlungsverfahrens wird ein gegen diese Verständigung erhobener Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 195 StPO dem hierfür zuständigen Gericht mit der Stellungnahme übermittelt werden, dass der Antrag wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen sein wird. Im Falle der Zurückweisung oder Abweisung des Fortführungsantrages wird dem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag in Höhe von EUR 90,- aufgetragen (§ 196 Abs 2 StPO).

Staatsanwaltschaft Steyr
Steyr, am 10.03.2014
Mag. Andreas Pechatschek, Erster Staatsanwalt

Mag. Andreas Pechatschek
Für die Richtigkeit der Ausstellung
der Letzt- der Geschäftsabteilung